

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Rhede beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Rhede, Flur 53, Flurstücke 1/1 und 1/2 die Umlegung eines Gewässers III. Ordnung (Straßenseitengraben) im Zuge des Ausbaus der Straße "Sechstes Fach".

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist festzuhalten, dass eine Fläche von ca. 644 m<sup>2</sup> in seiner bisherigen Struktur verändert werden soll, wobei von einer Flächenversiegelung von ca. 404 m<sup>2</sup> ausgegangen wird. Der Entwässerungsgraben wird auf einer Länge von ca. 116 m verfüllt und einer Nutzung als Straßenverkehrsfläche zugeführt.

Tiere oder Pflanzen der geschützten Arten sind aufgrund der Beschaffenheit und der regelmäßigen Unterhaltung des Grabens nicht zu erwarten. Der Vorhabenstandort liegt in einem Bereich, der aufgrund der vorherrschenden und der zukünftigen Nutzung keine hohe Bedeutung und Wertigkeit für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder für die biologische Vielfalt besitzt. Die Funktionen des Grabenlaufs als Kleinlebensraum, Rückzugsgebiet oder Wanderkorridor werden durch die Verlegung und die Entstehung eines gleichartigen Grabens nicht erheblich beeinträchtigt.

Es handelt sich um einen artenarmen Standardentwässerungsgraben in kleinräumiger Ausdehnung. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 12.11.2020

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**